

Nr. 596a

Reglement für das Natur-Museum Luzern *

vom 14. September 1979 (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf Antrag des Erziehungsdepartementes, *

beschliesst:

§ 1 *Aufgabe*

¹ Das Natur-Museum Luzern hat als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte die Aufgabe, Naturobjekte aus der Zentralschweiz und die archäologischen Funde aus dem Kanton Luzern zu sammeln, zu inventarisieren, fachgerecht zu konservieren und wissenschaftlich zu bearbeiten.

² Geeignete Teile dieser Sammlung werden nach wissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sei es in einer ständigen Schau oder vorübergehend in Sonderausstellungen.

§ 2 *Sammlungen*

¹ Das Natur-Museum umfasst folgende Sammlungen:

- a. die geologisch-paläontologische Sammlung,
- b. die mineralogische Sammlung,
- c. die botanische Sammlung,
- d. die zoologische Sammlung,
- e. die archäologische Sammlung und das Archiv für luzernische Bodenfunde.

² Das Museum unterhält auch eine Handbibliothek als Hilfsmittel für die Erschliessung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen sowie für die Lehr- und Forschungstätigkeit am Museum.

¹ SRL Nr. [402](#)

² SRL Nr. [680](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 * *Aufsicht*

¹ Das Natur-Museum wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement³ beaufsichtigt.

§ 4 * ...

§ 5 *Direktor*

¹ Das Museum wird vom Direktor geleitet.

² Die Aufgaben des Direktors sind:

- a. Leitung des Museums in fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht,
- b. Planung und Verwirklichung von Ausstellungen sowie Organisation von Sonderausstellungen und Veranstaltungen im Museum (Kurse, Vorträge, Führungen usw.),
- c. Überwachung der Sammel- und Forschungstätigkeit am Museum,
- d. wissenschaftliche Tätigkeit,
- e. Erstellen des jährlichen Voranschlages und des Jahresberichtes,
- f. Verwaltung der Kredite und Entscheidung über Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets,
- g. Entscheidung über Kauf und Verkauf, Ausleihe, Tausch und Ausscheidung von Sammelgut.

³ Zu grundsätzlichen Fragen des Museumskonzepts ist vorgängig die Zustimmung des Bildungs- und Kulturdepartementes einzuholen. *

§ 6 *Betreuer der Sammlungen*

¹ Die einzelnen Sammlungen des Museums können von fachkundigen Mitarbeitern im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt betreut werden.

² Die Betreuer sind verantwortlich für:

- a. Pflege, Mehrung und Inventarisierung der Sammlungen,
- b. wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen.

³ Sie stellen Anträge für grössere Anschaffungen an den Direktor, entscheiden aber im Rahmen einer vom Direktor gesetzten Limite selber.

§ 7 *Archäologische Sammlung*

¹ Die archäologische Sammlung und das Archiv für luzernische Bodenfunde werden vom Kantonsarchäologen betreut.

³ Departementsbezeichnung in den §§ 3, 5, 8 und 8a gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

² Die archäologische Sammlung umfasst Bodenfunde aus dem Kanton Luzern. Sie dient zudem als zentrale Studiensammlung für die Kantonsarchäologie und nimmt grundsätzlich alle Neufunde und die bei Rettungs- und Plangrabungen der Kantonsarchäologie geborgenen Fundbestände auf (Archiv für luzernische Bodenfunde). Von diesem Grundsatz kann zugunsten der Schausammlungen regionaler und lokaler Museen abgewichen werden.

³ ... *

§ 8 * *Ausstellungen*

¹ Die Ausstellungen sind öffentlich. Die Öffnungszeiten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

§ 8a * *Eintrittspreise*

¹ Die Eintrittspreise werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

² Sie dürfen das ortsübliche Mittel nicht übersteigen und betragen maximal fünfzehn Franken.

³ Für Gruppen und spezielle Besucherkategorien kann die Direktion eine Reduktion auf die Einzel-Eintrittspreise gewähren.

⁴ Für Mitglieder des Vereins Freunde des Natur-Museums, geführte Schulklassen aus dem Kanton Luzern und Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt gratis.

§ 8b * *Weitere Gebühren*

¹ Für Ausleihen, Beratungen, die Kursraumbenützung und weitere Dienstleistungen können Gebühren bis zu fünftausend Franken erhoben werden. Diese werden von der Direktion des Natur-Museums festgesetzt.

§ 9 *Zusammenarbeit mit andern Institutionen*

¹ Das Natur-Museum pflegt in besonderem Masse den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Schulen des Kantons Luzern, den naturwissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften sowie mit dem Verein «Freunde des Natur-Museums».

§ 10 *Schlussbestimmung*

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das naturhistorische Museum vom 6. Dezember 1924⁴. Es tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

⁴ Dieses Reglement wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	14.09.1979	01.10.1979	Erstfassung	G 1979 105
Erlasstitel	07.12.1993	01.01.1994	geändert	G 1993 442
Ingress	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 305
§ 3	21.02.1992	01.03.1992	geändert	G 1992 93
§ 4	21.02.1992	01.03.1992	aufgehoben	G 1992 93
§ 5 Abs. 3	21.02.1992	01.03.1992	geändert	G 1992 93
§ 7 Abs. 3	09.11.1999	01.01.2000	aufgehoben	G 1999 305
§ 8	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 305
§ 8a	09.11.1999	01.01.2000	eingefügt	G 1999 305
§ 8b	09.11.1999	01.01.2000	eingefügt	G 1999 305

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
14.09.1979	01.10.1979	Erllass	Erstfassung	G 1979 105
21.02.1992	01.03.1992	§ 3	geändert	G 1992 93
21.02.1992	01.03.1992	§ 4	aufgehoben	G 1992 93
21.02.1992	01.03.1992	§ 5 Abs. 3	geändert	G 1992 93
07.12.1993	01.01.1994	Erlasstitel	geändert	G 1993 442
09.11.1999	01.01.2000	Ingress	geändert	G 1999 305
09.11.1999	01.01.2000	§ 7 Abs. 3	aufgehoben	G 1999 305
09.11.1999	01.01.2000	§ 8	geändert	G 1999 305
09.11.1999	01.01.2000	§ 8a	eingefügt	G 1999 305
09.11.1999	01.01.2000	§ 8b	eingefügt	G 1999 305